

Vorstand  
Landesverbände  
Ausschuss ÖPNV

2021-11-25/PO

## 2021-213 COVID-19: 3G-Pflicht am Arbeitsplatz und ÖPNV – Update

### ***Ausführungen zur Definition der Arbeitsstätte. Was gilt im Busbetrieb? Anforderungen an Kontrollen durch geeignetes Personal und Dritte.***

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang auf unser RS 21-211 haben uns weitere Fragen zur 3G-Pflicht am Arbeitsplatz und im ÖPNV erreicht, die wir nachfolgend klären möchten. Zudem wurden die [FAQ](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur 3G-Pflicht am Arbeitsplatz aktualisiert. Wir gehen zunächst auf die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz ein und in einem zweiten Abschnitt auf die 3G-Pflicht im ÖPNV:

#### **I. 3G-Pflicht am Arbeitsplatz**

##### **Ab wann gilt die 3G-Pflicht?**

Das [Gesetz](#) wurde im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht und tritt am **24. November 2021** in Kraft.

##### **Was sind Arbeitsstätten?**

- Die GGG-Nachweispflicht gilt in Arbeitsstätten.
- Arbeitsstätten sind nach [§ 2 Abs. 1 und 2 ArbStättV](#):
  - Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes
  - Orte im Freien **auf dem Gelände eines Betriebes** (z.B. Busparkplatz)
  - Orte auf Baustellen, sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind
- In [§ 1 Abs. 2 ArbStättV](#) heißt es jedoch: „Für folgende Arbeitsstätten gelten nur § 5 und der Anhang Nummer 1.3: (...) 2. Transportmittel, die im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden.“ Damit benennt § 1 Abs. 2 ArbStättV Transportmittel des öffentlichen Verkehrs zwar grundsätzlich als Arbeitsstätten, begrenzt aber den Anwendungsbereich der ArbStättV auf § 5 (Nichtraucherschutz).
- Die einschlägigen FAQ (1.1.2) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) verweisen daher bei der Definition einer Arbeitsstätte auf [§ 2 Abs. 1 und 2 ArbStättV](#) und nehmen Fahrzeuge und Verkehrsmittel ausdrücklich von der Definition einer Arbeitsstätte aus.
- Nach den aktuellen einschlägigen FAQ des BMAS bräuchten Busfahrer/-innen dann keinen 3G-Nachweis, sofern sie den Betriebsgrund nicht betreten. Anwendungsfälle wären z.B.:
  - Der Bus wird über Nacht außerhalb des Betriebshofes z.B. in der Nähe des Wohnortes des Fahrpersonals geparkt und der Dienst wird auch von dort wieder aufgenommen.
  - Der Bus wird im Schichtwechsel an einer Haltestelle übernommen und auch an einer Haltestelle wieder übergeben.

Wie wir von anderen Verkehrsverbänden gehört haben, hat das zuständige BMAS bereits Fragen zu diesem Thema erhalten. Der bdo hat bewusst von Rückfragen abgesehen, da die FAQ eindeutig sind. Es ist aber denkbar, dass das BMAS seine FAQ überarbeiten könnte, um diese Regelungslücke zu schließen. Sollte dieser Fall eintreten, werden wir Sie umgehend informieren.

### **Zu welchem Zeitpunkt müssen die 3G-Nachweise vorliegen?**

Der gültige 3G-Nachweis muss **beim erstmaligen betreten der Arbeitsstätte** (z.B. Betriebshof oder Eingangsbereich des Gebäudes) vorliegen. Anschließend kann die Arbeitsstätte für diesen Tag beliebig oft verlassen werden, zum Beispiel für eine Bustour.

### **Was ist, wenn kein 3G-Nachweis vorliegt?**

Haben Mitarbeiter/-innen keinen 3G-Nachweis und können oder wollen keinen Coronatest in der Arbeitsstätte vornehmen, obwohl sie hierzu verpflichtet sind muss der Arbeitgeber den **Zutritt** zur Arbeitsstätte **verweigern** und Arbeitnehmer/-innen zum Verlassen der Arbeitsstätte auffordern.

### **Muss lückenlos kontrolliert werden?**

Arbeitgeber müssen eine **lückenlose Überprüfung** der 3G-Nachweise sicherstellen. Das gilt insbesondere bei nicht Geimpften und nicht Genesenen, deren **Testnachweise täglich** geprüft werden müssen. Art und Umfang der Verfahren und Instrumente für die Kontrollen sind nicht festgelegt. Die Nachweise können **schriftlich (z.B. Impfausweis) oder digital** vorliegen. Wichtig ist, dass die GGG-Nachweise und deren Dokumentation für Kontrollen der Behörden verfügbar sind.

### **Können Mitarbeiter/-innen und Dritte kontrollieren?**

Arbeitgeber dürfen die Überprüfung der 3G-Nachweise an „**geeignete Beschäftigte oder Dritte** delegieren“. Diese Personen **benötigen eine Unterweisung** für die korrekte Anwendung des Tests und bei der Durchführung erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen.

### **Was ist eine geeignete Person?**

Die Kriterien für eine geeignete Person sind nicht definiert. Antigentests zur professionellen Anwendung müssen durch medizinisch fachkundiges oder geschultes Personal durchgeführt werden. Fachkundige Personen haben medizinische Vorerfahrung, z.B. Betriebsärzte, ggf. Testzentren. Medizinisch geschult sind Laien, die von fachkundigen Personen geschult wurden, z.B. in Testzentren oder durch Online-Seminare (die DIHK bietet dazu [Online-Seminare](#) an). Die geschulten Laien dürfen nur jene Tests durchführen, für die sie geschult wurden.

Wir empfehlen, **für Laien zugelassene Selbsttests zu verwenden**. Jede zu testende Person kann die Testung dann selbst durchführen und muss nur **von einer „geeigneten Person“ überwacht** werden. Aus Sicht des Ministeriums für [Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg](#) und der [IHK-Stuttgart](#) **müssen geeignete Mitarbeiter/-innen folgende Kriterien erfüllen:**

- Zuverlässig
- in der Lage, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
- in der Lage, die Testung zu überwachen
- Halten die geltenden AHA-Regeln ein (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske)
- in der Lage, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen
- in der Lage, das Testergebnis korrekt und vollständig zu dokumentieren

### **Wie können Tests durchgeführt werden?**

Die Durchführung kann auf drei Arten erfolgen:

1. Selbsttest in der Arbeitsstätte unter Aufsicht und Dokumentation des Arbeitgebers bzw. von diesem beauftragte Beschäftigte oder Dritte
2. Durchführung und Dokumentation des Tests durch den Arbeitgeber bzw. von diesem beauftragte Beschäftigte oder Dritte. Die beauftragten Personen müssen die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung dazu haben (s.o. Anforderung an eine geeignete Person)
3. Offizielles Testzentrum

Die Tests müssen im Einflussbereich des Arbeitgebers durchgeführt werden, d.h. unter seiner Aufsicht oder der von ihm beauftragten Personen. Die Arbeitnehmer/-innen können die Tests **nicht selbst zu Hause** durchführen und den Nachweis im Betrieb vorlegen oder ein Bild schicken.

#### **Wer trägt die Kosten für die Tests?**

Beschäftigte sind für ihre 3G-Nachweise verantwortlich und tragen deren Kosten. Arbeitgeber sind durch das Infektionsschutzgesetz nicht verpflichtet, die Kosten für Testnachweise zu übernehmen. Allerdings bleiben Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, **zwei kostenlose Tests pro Kalenderwoche** anzubieten und diese Kosten zu übernehmen ([§ 4 Corona-Arbeitsschutzverordnung](#)). Diese zwei Test gelten aber nur als 3G-Nachweis für den Arbeitsplatz, wenn sie **unter Aufsicht** vorgenommen werden.

Für 3G-Testnachweise am Arbeitsplatz können Arbeitnehmer/-innen pro Kalenderwoche einen kostenlosen Bürgertest im Testzentrum und vier kostenpflichtige Tests vornehmen. Bietet der Arbeitgeber seine zwei Pflichttests **freiwillig** unter Aufsicht an, haben Arbeitnehmer insgesamt drei kostenlose und zwei kostenpflichtige Test pro Kalenderwoche. Arbeitgeber können freiwillig auch die Kosten für alle Testnachweise übernehmen. Nachfolgen finden Sie eine Übersicht der Arbeitnehmerkosten für die 3G-Testnachweise (pro Kalenderwoche):

| <b>Gesetzliche Regelung</b>                                                    | <b>Freiwillige Aufsicht des Arbeitgebers</b>                                   | <b>Arbeitgeber trägt freiwillig alle Kosten</b>                       |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Mindestens* 1 kostenloser Bürgertest<br><br>(* Anzahl abhängig von Bundesland) | Mindestens* 1 kostenloser Bürgertest<br><br>(* Anzahl abhängig von Bundesland) | 5 kostenlose Test unter <u>freiwilliger</u> Aufsicht des Arbeitgebers |
| 4 kostenpflichtige Testnachweise                                               | 2 kostenlose Test unter <u>freiwilliger</u> Aufsicht des Arbeitgebers          |                                                                       |
|                                                                                | 2 kostenpflichtige Testnachweise                                               |                                                                       |

#### **Wie lange sind Testnachweise gültig?**

**Schnelltests** sind **24 Stunden** und **PCR-Tests** sind bis **48 Stunden gültig**. D.h. der Test kann auch am Vortag vorgenommen werden, sofern er **bei der Zutrittskontrolle** noch gültig ist.

#### **Wie lange sind Impf- und Genesungsnachweise gültig?**

Impf- und Genesenennachweise müssen nur einmal überprüft werden. Das **Ablaufdatum des Genesenstatus** sollte dokumentiert werden. Läuft dieser ab, muss **zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Impfnachweis** vorliegen oder es müssen täglich **Coronatests** durchgeführt werden.

#### **Gelten Coronatests als Arbeitszeit?**

Die Testung zählt grundsätzlich nicht zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit. Der Arbeitgeber kann aber freiwillig die Durchführung des Coronatests während der vergüteten Arbeitszeit erlauben.

## **II. 3G-Pflicht im ÖPNV**

#### **Für wen gilt 3G im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr?**

Die Nachweispflicht gilt für die Fahrgäste und das Service- und Kontrollpersonal. Schüler/-innen sind von der 3G-Pflicht ausgenommen (§ 28b Abs. 5 Nr. 1 IfSG).

#### **Gilt 3G für Busfahrer/-innen im ÖPNV?**

Für Busfahrer/-innen im ÖPNV gilt **keine 3G-Pflicht** nach § 28b Abs. 5 IfSG (3G im ÖPNV), da sie hier nicht aufgeführt sind. Wenn die Busfahrer/-innen jedoch den Betriebshof betreten, was den Normalfall betreffen dürfte, gilt für sie die 3G Pflicht am Arbeitsplatz. (siehe I. oben).

**Gilt 3G, wenn Busfahrer/-innen Fahrscheine verkaufen?**

Auch beim Verkauf von Fahrscheinen durch Busfahrer/-innen bleibt deren Kernaufgabe das Fahren des Busses, weshalb nicht von einer 3G-Pflicht im ÖPNV auszugehen ist. Jedoch ist die 3G Pflicht am Arbeitsplatz zu beachten.

**Müssen Subunternehmer Kontrollen durchführen?**

Die Kontrollpflichten durch Beförderer nach § 28b Abs. 5 IfSG gelten nach Einschätzung des bdo nicht für Subunternehmer. Die **Kontrollpflicht gilt für der Liniengenehmigungsinhaber**, in dessen Namen und Verantwortung die Beförderung der Fahrgäste erfolgt. Der NWO hat sich diese Rechtsauffassung auch vom nordrhein-westfälischen Verkehrsministerium bestätigen lassen.

**Gilt 3G bei Schülerverkehren, Kindergartenverkehren, Behindertenverkehren?**

Nach § 28b Abs. 5 IfSG sind ausdrücklich nur der öffentliche Personennah- und Fernverkehr von der 3G-Pflicht erfasst. **Keine 3G-Pflicht gilt in Schülerverkehren, Kindergartenverkehren und Behindertenverkehren** gemäß der [Freistellungs-Verordnung](#)).

Weitere Informationen:

- [FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) (BMAS) (abgerufen am 24. November 2021)
- [Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG) (Stand 22. November 2021)
- [Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes im Bundesanzeiger](#)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher  
Omnibusunternehmer e. V.



Patrick Orschulko  
Referent Recht/Touristik